



Aktuelle Regelungen bzgl. Covid-19 zum Schulbeginn:

1. Reiserückkehrende:

Wer sich in den Sommerferien im Ausland aufgehalten hat, muss bei der Einreise nach Deutschland klären, ob eine Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) besteht. Am Präsenzunterricht darf nur teilnehmen, wer keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO Schule).

Nähere Informationen hierzu sowie die aktuelle Liste der Risikogebiete können auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/risikogebiete> abgerufen werden.

Weitere Informationen zu den aktuellen Einreiseregeln finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>.

Bitte beachten Sie, dass sich sowohl die Rechtslage als auch die Einstufung der Risikogebiete kurzfristig ändern kann. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich vor der Rückreise nochmals über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

(Quelle: Merkblatt für Reiserückkehrende, KM Juli 2021)

2. Maskenpflicht:

Auf dem Schulgelände besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Ausnahmen:

- Im Gebäude zur Nahrungsaufnahme, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann.
- In den Pausenzeiten im Freien, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Im fachpraktischen Sportunterricht.
- Bei Abschluss- und Zwischenprüfungen, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann.

(Quelle: §2 Corona VO Schule, KM 27. August 2021)

| | | | |
|--|--|-------------------------------------|---|
|  <p>FRANKENLANDSCHULE WALLDÜRN</p> | <p>74731 Walldürn, Keimstraße 22 – 24 Tel. 06282 9248-0, Fax 06282 9248-20 E-Mail: Verwaltung@Frankenschule.de</p> | <p>1. Schultag Coronaregeln</p> |  |
|--|--|-------------------------------------|---|

3. Testpflicht:

Es gilt die indirekte, inzidenzunabhängige Testpflicht. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann für die Schülerinnen und Schüler nur noch möglich, wenn sie einen Nachweis einer negativen Testung auf das Coronavirus vorweisen können.

Wird ein Test verweigert oder ist das Testergebnis positiv, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht **nicht** möglich.

Neue Schüler/innen müssen am ersten Schultag die Einverständniserklärung zum Selbsttest unterschrieben mitbringen. Bei Minderjährigen muss auch eine erziehungsberechtigte Person unterschreiben. Das Formular ist auf der Startseite der Schulhomepage zu finden.

Ausnahmen:

- Leistungsfeststellungen o.ä. wie z.B. Klassenarbeiten, Prüfungen usw.
- eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung, durch eine Impfdokumentation nachgewiesen
- eine nach einer COVID-19-Erkrankung genesene Person. Der Nachweis muss über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus erfolgen und das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

(Quelle: Handreichung - Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg, KM 23. April 2021)

4. Dauerhafte Befreiung vom Präsenzunterricht:

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur auf Antrag mit entsprechendem ärztlichen Attest beim Schulleiter möglich.

(Quelle: §4 (6) Corona VO Schule, KM 27. August 2021)

5. Schulbesuch bei Erkältungssymptomen:

Sollten Sie eines der folgenden Symptome aufweisen, melden Sie sich bitte bei der Schule rechtzeitig krank und bleiben zu Hause: Fieber ab 38 °C, trockener Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinnes. Ggfs. kontaktieren Sie Ihren Hausarzt. Eine graphische Übersicht des Landesgesundheitsamtes finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/umgang-mit-erkaeltungs-und-krankheitssymptomen-bei-kindern-und-jugendlichen/>

(Quelle: Ministerium für Soziales und Integration, Juli 2020)

6. Verhaltensregeln gemäß Hygieneplan:

Die Verhaltensregeln gemäß Hygieneplan erläutern die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern am ersten Unterrichtstag.